

Zusammenschluss der Kirchgemeinden Turbenthal und Zell zur Kirchgemeinde Mittleres Tösstal

Vertrag

zwischen

römisch-katholische Kirchgemeinde Turbenthal

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch Anna Maria Caldarulo, Präsidentin, und Catarina Fehlmann, Stellvertretung Aktuariat

und

römisch-katholische Kirchgemeinde Zell

vertreten durch die Kirchenpflege,

diese vertreten durch Peter Brunner, Sachwalter mit Präsidialen Befugnissen und Esther Düggelin, Aktuarin

betreffend **Zusammenschluss der Kirchgemeinden**

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Turbenthal und Zell (nachfolgend Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer Kirchgemeinde (nachfolgend: neue Kirchgemeinde) zusammenzuschliessen.

² Das Gebiet der neuen Kirchgemeinde umfasst die politischen Gemeinden Schlatt, Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell.

Art. 2 Gegenstand

¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und den Vollzug des Zusammenschlusses.

² Die bestehenden Pfarreien Herz Jesu Turbenthal und St. Antonius Kollbrunn mit ihren Stiftungen sowie die den Pfarreien zugehörigen Pfarreigruppen (Anhang) sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Art. 3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss der Vertragsgemeinden erfolgt auf den 1. Januar 2027.

Art. 4 Treuepflicht

¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.

² Die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden verpflichten sich, gegenseitig die folgenden Geschäfte unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen:

- a. die Übernahme von neuen Aufgaben,
- b. den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen,
- c. die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen,
- d. wichtige personelle Änderungen,
- e. Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens, ab Fr. 50'000 Betrag,
- f. Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.

³ Die Kirchenpflege, die über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und dieser die Resultate ihrer Prüfung begründet mitzuteilen.

⁴ Berücksichtigt die Kirchenpflege die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat sie dies gegenüber der Kirchenpflege der anderen Vertragsgemeinde zu begründen.

⁵ Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen besteht bei der Beschlussfassung nicht.

Art. 5 Übergangsbehörde

¹ Mit der Annahme des Zusammenschlussvertrages bilden die bisherigen Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden die Übergangsbehörde.

² Die Übergangsbehörde setzt sich wie folgt zusammen:

- a. 2 Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Turbenthal;
- b. 2 Mitglieder der Kirchenpflege der Kirchgemeinde Zell;
- c. Der Leiter der Pfarrei Herz Jesu, Turbenthal, mit beratender Stimme.
- d. Der Leiter der Pfarrei St. Antonius, Kollbrunn, mit beratender Stimme.

³ Die Übergangsbehörde konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Kirchengemeindereglements.

⁴ Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren und ist zuständig für die Information der Mitglieder der Vertragsgemeinden.

⁵ Die Übergangsbehörde beruft im Besonderen die Kirchgemeindeversammlungen ein für

- a. Den Erlass der Kirchgemeindeordnung der neuen Kirchgemeinde;
- b. Die Genehmigung des Budgets 2027 und die Festlegung des Steuerfusses 2027 der neuen Kirchgemeinde
- c. Die Neuwahlen der Behörden;
- d. Die Abnahme von Erlassen und Krediten, die für das Funktionieren der neuen Kirchgemeinde notwendig sind.

⁶ Die Übergangsbehörde stellt den Stimmberechtigten Antrag zu diesen Geschäften. Sie publiziert zudem die Ergebnisse der Kirchgemeindeversammlungen in den Publikationsorganen der Vertragsgemeinden.

⁷ Der Präsident oder die Präsidentin der Übergangsbehörde leitet die Kirchgemeindeversammlungen der neuen Kirchgemeinde bis zum Amtsantritt der neuen Kirchenpflege.

⁸ Die Finanzkompetenzen der Übergangsbehörde richten sich nach der Kirchgemeindeordnung der Kirchengemeinde Zell.

⁹ Die Übergangsbehörde kann zur Vorbereitung und Beratung einzelner Geschäfte Fachpersonen beiziehen.

¹⁰ Bis zum Zusammenschluss der Kirchgemeinden am 1. Januar 2027 führen die Kirchenpflegen der Vertragsgemeinden die fusionsunabhängigen Tagesgeschäfte der Kirchgemeinden Turbenthal und Zell unter Beachtung von Art. 4 wie bis anhin weiter.

2. Name

Art.6 Kirchgemeindenamen

Der Name der neuen Kirchgemeinde lautet "römisch-katholische Kirchgemeinde Mittleres Tösstal".

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Art. 7 Abstimmung Kirchgemeindeordnung

¹ Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden beschliessen auf Antrag der Übergangsbehörde an der ausserordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom 9. September 2026, die sich aus den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zusammensetzt, über die neue Kirchgemeindeordnung.

² Wird die Kirchgemeindeordnung von der Kirchgemeindeversammlung verworfen, so ist die Übergangsbehörde verpflichtet, den Stimmberechtigten innert drei Monaten eine überarbeitete Fassung der Kirchgemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Findet auch die überarbeitete Kirchgemeindeordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

Art. 8 Abstimmung Entschädigungsreglement Behörden

Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden beschliessen auf Antrag der Übergangsbehörde an der gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung vom 4. November 2026, die sich aus den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zusammensetzt, über die Entschädigung der Behörden der neuen Kirchgemeinde.

Art. 9 Wahlen der Behörden

¹ Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Kirchgemeindeversammlung, die sich aus den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zusammensetzt, nach den Bestimmungen des Kirchgemeindereglements die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde.

² Die Kirchgemeindeversammlung findet am 4. November 2026 statt und wird von der Übergangsbehörde einberufen.

³ Der Amtsantritt von Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses per 1. Januar 2027.

⁴ Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission der Vertragsgemeinden verlängert sich bis zum 31. Dezember 2026.

Art. 10 Beschluss des ersten Budgets und des Steuerfusses

¹ Das Budget für das erste Jahr der neuen Kirchgemeinde wird, zusammen mit dem Steuerfuss, durch die Übergangsbehörde ausgearbeitet.

² Die Beschlussfassung über das Budget und den Steuerfuss erfolgt am 4. November 2026 an einer gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung, die sich aus den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zusammensetzt.

³ Das erste Budget und die Festsetzung des Steuerfusses der neuen Kirchgemeinde wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren zwei Mitglieder aus der Kirchgemeinde Turbenthal und zwei Mitglieder aus der Kirchgemeinde Zell in die Rechnungsprüfungskommission. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

4. Organisation der neuen Kirchgemeinde

Art. 11 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Kirchgemeindeversammlung und der Urne aus.

Art. 12 Behörden

¹ Die Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde besteht aus sieben Mitgliedern. Nach Möglichkeit soll sich die Kirchenpflege aus Mitgliedern beider Vertragsgemeinden bilden.

² Die Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde besteht aus drei Mitgliedern.

³ Im Übrigen regelt die Kirchgemeindeordnung die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

Art.13 Verwaltung

Der Sitz der Verwaltung der neuen Kirchgemeinde befindet sich in Turbenthal. Die Pfarreisekretariate der beiden Vertragsgemeinden bleiben bestehen

5. Rechtsnachfolge

Art. 14 Grundsatz

¹ Die neue Kirchgemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.

² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich der Grundstücke, soweit sie nicht im Eigentum der Stiftungen stehen, gehen mit Wirkung ab 01.01.2027 auf die neue Kirchgemeinde über.

³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Kirchgemeinde gegenüber Dritten alleine für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 15 Personal

¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Kirchgemeinde per 1.1.2027 übernommen.

² Kann das Arbeitsverhältnis einer oder eines Angestellten nicht in der bisherigen Form übernommen werden, sind die notwendigen Anpassungen bis 31. Dezember 2026 vorzunehmen.

³ Abs. 1 ist auch auf variable und/oder befristete Arbeitsverhältnisse anwendbar. Die Anpassungen, die bei diesen Stellen üblich (Katechese, Orgeleinsätze etc.) und von der Fusion unabhängig sind, bleiben weiterhin möglich. Diese Anpassungen sind Teil der normalen Budgetplanung.

Art. 16 Kirchgemeinearchive

Die Kirchgemeinearchive der Vertragsgemeinden werden auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses geschlossen. Für die neue Kirchgemeinde ist ein neues Archiv zu eröffnen.

Art. 17 Interkommunale Zusammenarbeit

¹ Die neue Kirchgemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei

- a. Zweckverbänden,
- b. juristischen Personen des Privatrechts,
- c. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen.

² Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.

³ Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Zustandekommen des Vertrags

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der jeweiligen Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Synodalrat. Die Synode beschliesst über den Zusammenschluss.

Art. 19 Erlasse

¹ Vor dem Inkrafttreten der neuen Kirchgemeinde werden die folgenden Erlasse erarbeitet und soweit erforderlich einer gemeinsamen Kirchgemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet:

- Kirchgemeindeordnung
- Entschädigungsordnung für Kirchgemeindebehörden
- Geschäftsordnung Behörden

² Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Inkrafttreten der neuen Kirchgemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Kirchgemeinde ersetzt werden.

Art. 20 Genehmigung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen 2026 der Vertragsgemeinden werden von der Rechnungsprüfungskommission der neuen Kirchgemeinde geprüft und von der Kirchgemeindeversammlung der neuen Kirchgemeinde abgenommen.

Art. 21 Hängige Geschäfte

¹ Die neue Kirchgemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.

² Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe der Kirchenpflege der neuen Kirchgemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der Vertragsgemeinden übergeben wird.

Art. 22 Kostenverteiler

¹ Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.

7. Anhang

- Kartografische Darstellung der neuen Kirchgemeinde (1)
- Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden (2)
- Aufstellung der Arbeitsverhältnisse der Vertragsparteien (3)
- Bilanzen der Vertragsgemeinden (4)
- Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich-rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.) (5)
- Aufstellung über wesentliche Verträge (exkl. Arbeitsverträge) (6)
- Übersicht Verwaltungs- und Finanzvermögen (7)
- Aufstellung über die wichtigsten Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge (8)
- Aufstellung der Pfarreigruppen (Art. 2 Abs. 2) (9)

Kirchgemeinde Turbenthal

Kirchgemeinde Zell

Beschlossen an der
Kirchgemeindeversammlung vom
11. Februar 2026

Beschlossen an der
Kirchgemeindeversammlung vom
11. Februar 2026

Die Präsidentin

Der Präsident

Die Aktuarin

Der Aktuar

Vom Synodalrat genehmigt mit Beschluss vom